



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	23.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Str. 27; Beschluss über die Anregungen u. Stellungnahmen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. Behördenbeteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Anlagen:

BP_46_6_GAUTING_Begründung_21082018
BP_46_6_GAUTING_Festsetzungen_21082018
BP_46_6_GAUTING_Planzeichnung_21082018
Sichtdreieck_SPIEGEL

Sachverhalt:

- I. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING ist einschließlich Begründung in der Zeit vom 17. Mai 2019 bis 07. Juni 2019 gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden; parallel hierzu hat die Beteiligung der Behörden gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB stattgefunden.

- II. Erneute öffentliche Auslegung

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung sind folgende Anregungen vorgetragen worden:

Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek:
(Schreiben vom 03.06.2019)

Wir hatten bereits mit Schriftsatz vom 26. 07.2018 darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Festsetzungen das auf dem Grundstück unserer Mandantschaft realisierbare Baurecht erheblich reduziert wird. Diese Einwendung halten wir ausdrücklich aufrecht.

Weiterhin weisen wir auf folgendes hin:

Die vorgesehene Festsetzung zur Wandhöhe ist unwirksam, da entgegen § 18 Abs. 1 BauNVO der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe nicht festgesetzt wird. Insbesondere genügt hierbei die alleinige Festsetzung für die Oberkante der Erdgeschoßrohfußbodenhöhe nicht. Hierbei handelt es sich nicht um die Festsetzung eines Bezugspunktes, sondern um die Festsetzung der höhenmäßigen Lage des jeweiligen Gebäudes.

Weiterhin halten wir die Festsetzung in Ziff. 3. 2. zur Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten maximalen Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO wegen der Bezugnahme auf das im Bebauungsplan nicht definierte Bauland für unbestimmt und damit unwirksam.

So weisen wir insbesondere darauf hin, dass die Flächen, für die eine private Grünfläche festgesetzt ist, nicht dem Bauland zugehörig sind.

Schließlich löst der hiesige Bebauungsplan den festzustellenden Lärmkonflikt mit der benachbarten öffentlichen Verkehrsfläche nicht. Insoweit ist anzumerken, dass die vorgesehene Festsetzung in Ziff. 9 in Ermangelung eines entsprechend belastbaren schalltechnischen Gutachtens keine ausreichende Schallvorsorge gewährleistet. Insbesondere müsste vorliegend das erforderliche Schalldämmmaß der jeweiligen Außenwand durch Gutachten festgestellt und konsequenterweise auch im Wege verbindlicher Festsetzungen auf Bebauungsplanebene umgesetzt werden. Eine Verlagerung auf das Baugenehmigungsverfahren erscheint in diesem Punkt nicht möglich.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gehen wir davon aus, dass der Bebaubauungsplanentwurf, sollte er als Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, unwirksam ist.

Beschlussvorschlag zur Abwägung:

Zum Baurecht:

Die Einwender berufen sich erneut auf ihr Schreiben vom 26.07.2018, in dem darauf hingewiesen wird, dass durch die geplanten Festsetzungen nach ihrer Meinung das auf ihrem Grundstück realisierbare Baurecht erheblich reduziert wird.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Dies setzt eine zutreffende Ermittlung und Bewertung der für die Abwägung erheblichen Belange voraus (§ 2 Abs. 3 BauGB). Von der Planung berührte schutzwürdige Eigentümerinteressen und die mit den Festsetzungen verfolgten Belange müssen im Rahmen der Abwägung und der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitssatzes in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Dabei muss das der Planung zugrundeliegende Konzept im Bebauungsplan möglichst widerspruchsfrei umgesetzt werden.

Dies zugrunde gelegt entspricht der Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Eigentumsrechts der Einwender und des auf ihrem Grundstück bestehenden Baurechts.

Zutreffend ist, dass sich aufgrund des Wegfalls der öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück FINr. 907 die Abstandsflächen eines auf dem Grundstück FINr. 844/3 zu errichtenden Gebäudes nicht mehr auf das Nachbargrundstück FINr. 907 erstrecken dürfen. Dies geht aber aus Sicht der Gemeinde nicht mit der Reduzierung des Baurechts auf dem Grundstück FINr. 844/3 einher. Das Grundstück FINr. 844/3 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING, der zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Dieser setzt für das Grundstück die Bauräume sowie die Wandhöhen so fest, dass die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen. Eine Inanspruchnahme der Flächen des Grundstück FINr. 907 für Abstandsflächen ist daher bereits nach dem in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING nicht mehr möglich. Insofern führt der Entfall der Grünfläche nicht zu einer Reduzierung des Baurechts auf dem Grundstück des Einwenders.

Selbst wenn man den Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING außer Acht lässt, würde der Entfall der öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück FINr. 907 nicht zwangsläufig mit der Reduzierung des Baurechts auf dem Grundstück FINr. 844/3 einhergehen. Aus Sicht der Gemeinde ist es bereits fraglich, ob sich eine Bebauung aufgrund der im Bereich der Grenze zwischen den Grundstücken FINrn. 907 und 844/3 verlaufenden Hangkante überhaupt grenznah realisieren ließe.

Im Übrigen hätte der Entfall der öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück FINr. 907 nicht zwangsläufig eine Reduzierung des Baurechts zur Folge, sondern hätte in erster Linie Einfluss auf die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück. Wie bereits mit Beschluss vom 21.08.2018 abgewo-

gen, würde eine Reduzierung des Baurechts nur dann eintreten, wenn das auf dem Grundstück FINr. 844/3 zulässige Maß der baulichen Nutzung nur bei Verlagerung der Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück ausgeschöpft werden könnte. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht der Fall.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass aufgrund des Entfalls der öffentlichen Grünfläche das Maß der baulichen Nutzung auf dem Grundstück FINr. 844/3 zu einem gewissen Grad eingeschränkt werden würde, würde die Gemeinde dies im Hinblick auf ihre gewichtigen städtebaulichen Ziele, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, als abwägungsgerecht ansehen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass selbst wenn eine Eigentumsbeschränkung erfolgt, diese außerhalb der 7-Jahresfrist des § 42 Abs. 2 BauGB liegt und dementsprechend der Gemeinde keine Planungsentschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB, insbesondere nach § 42 BauGB drohen. Selbst wenn Entschädigungsansprüche drohen sollten, hält die Gemeinde an ihren Planungszielen fest.

Zur Festsetzung der Wandhöhe:

In Ziff. 3.3 ist die maximal zulässige Wandhöhe ü.NN festgesetzt. Unter Ziff. 3.4 wird die Höhe Oberkante Erdgeschossrohfußboden festgesetzt. Diese soll als unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe maßgeblich sein. Klarstellend wird Ziff. 3.3 wie folgt ergänzt: „Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschossrohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum Abschluss der Attika.“

Zur Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 BauNVO:

In dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf wurde die textliche Festsetzung 3.2 bereits dergestalt ergänzt, dass sich die GRZ auf das Bauland (1.530 m²) bezieht. Dies ist der in der Planzeichnung dargestellte Teilbereich, innerhalb dessen das Baufenster festgesetzt ist. Die im Bebauungsplangebiet festgesetzten privaten Grünflächen gehören nicht zum Bauland. Das Bauland ist damit konkret definiert. Eine Änderung dieser Festsetzung ist nicht erforderlich.

Zum Lärmkonflikt:

Zutreffend ist, dass auf der Buchendorfer Straße kein unerhebliches Fahrzeugaufkommen herrscht. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Starnberg hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2018 darauf hingewiesen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bei Wert 1 an den der Straße zugewandten Fassaden teilweise wohl erheblich überschritten werden. Es wurden die Aufnahme entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplan empfohlen, gleichzeitig aber dringend die Anfertigung eines schalltechnischen Verträglichkeitsgutachtens angeraten. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde empfohlenen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Um sicherzugehen, dass hierdurch eine ausreichende Konfliktbewältigung im Bebauungsplan in Bezug auf die Lärmimmissionen stattfindet, wird die Gemeinde kurzfristig ein entsprechendes Schallschutzgutachten einholen.

Die Anregungen werden wie oben dargestellt teilweise berücksichtigt.

III. Erneute Beteiligung der Behörden

1. Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt -
(Schreiben vom 03.06.2019)

Es werden zu dieser Auslegung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, die über die im Verfahren bereits geäußerten Aspekte hinausgehen.

Beschlussvorschlag:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Starnberg – Untere Immissionsschutzbehörde -

(Schreiben vom 29.05.2019)

Die in unserer Stellungnahme vom 16.08.2018 enthalten Anregungen / Empfehlungen wurden in vorliegende Planfassung übernommen; damit besteht Einverständnis.

Beschlussvorschlag:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Um sicherzugehen, dass eine ausreichende Konfliktbewältigung im Bebauungsplan in Bezug auf die Lärmimmissionen stattfindet, wird die Gemeinde kurzfristig ein entsprechendes Schallschutzgutachten einholen.

3. Landratsamt Starnberg – Untere Verkehrsbehörde -
(Schreiben vom 23.05.2019)

Nach Durchsicht der Abwägungsergebnisse aus erster Beteiligungsrunde sowie Prüfung der überarbeiteten Planunterlagen in o. g. Verfahren nehmen wir als Untere Straßenverkehrsbehörde wie folgt nochmals Stellung:

Hinsichtlich unserer Einwände zu den eingeschränkten Sichtverhältnissen im Zufahrtsbereich von der Buchendorfer Straße auf das Plangrundstück führten Sie aus, dass zwischenzeitlich eine Überprüfung durch das Büro Obermeyer stattgefunden habe, Diese brachte im Ergebnis die Empfehlung, die Sichtverhältnisse durch Aufstellung eines Verkehrsspiegels auf dem gegenüberliegenden Grundstück Fl.Nr. 1055, Gemarkung Gauting, zu verbessern.

Zunächst ist voranzustellen, dass die Sichtflächen - entgegen der Einschätzung in der Einwendungsabwägung - in jedem Falle in der Planzeichnung noch zu korrigieren sind. In der aktuellen Planfassung sind diese weiterhin starr gerade verzeichnet, müssten jedoch dem Fahrbahnverlauf folgend eingezeichnet werden (aus der Einmündung 3 m heraus und von diesem Punkt senkrecht weg, aber dem Fahrbahnverlauf folgend). Wir bitten, dies noch zu berichtigen, damit die Planzeichnung ohne diesbezügliche Fehler später als Teil der Satzung in Kraft treten kann.

Wie bereits bei letzter Beteiligung mitgeteilt lassen der in südöstlicher Richtung an das Plangrundstück anschließende Kurvenverlauf und der Bewuchs nur sehr eingeschränkte Sichten auf die übergeordnete Buchendorfer Straße bei Ausfahrt aus dem geplanten Einmündungsbereich zu. Die daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs begründen weiterhin unsere eher ablehnende Einschätzung dieser Erschließung. Es bleiben unsererseits Zweifel hinsichtlich der Gewährleistung der nach RASOB erforderlichen Sichtweiten. Sollte das beauftragte Fachbüro (Obermeyer) im Ergebnis seiner Überprüfung festgestellt haben, dass die erforderlichen Sichten zweifelsfrei durch Aufstellung eines Verkehrsspiegels nachgewiesen werden können, bitten wir um entsprechenden Abdruck dieser Einschätzung.

Da für uns darüber hinaus auch die Anzahl der Fahrzeugbewegungen in diesem Zufahrtsbereich ein Kriterium bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit darstellt, ist die Tatsache, dass weder Wohnungsgrößen noch die Anzahl der Wohneinheiten bisher schon feststehen, zusätzlich erschwerend für eine abschließende Einschätzung. Zu den in der Tiefgarage geplanten Bewohnerstellplätzen kommen dann auch oberirdische Besucherstellplätze noch hinzu. Können Sie zwischenzeitlich die Gesamtzahl an Stellplätzen (oberirdisch und in der TG) zumindest überschlägig abschätzen? Wir bitten um entsprechende Rückmeldung.

Wir bitten daher um Verständnis, dass unsere endgültige Einschätzung zu den Sichtverhältnissen für den geplanten Zufahrtsbereich daher erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ihrer nochmaligen Rückmeldung (Fazit Büro Obermeyer, Gesamtzahl Stellplätze TG und oberirdisch erfolgen kann. Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass Verkehrseinrichtungen wie ein wie hier diskutierter Verkehrsspiegel aus unserer Sicht lediglich zusätzliche Hilfsmittel sind, um noch bessere Sichtverhältnisse in Bestandssituationen zu erreichen. Von vornherein die von den Regelwerken geforderten erforderlichen Sichten gezwungenermaßen

nur unter Nutzung solcher Hilfseinrichtungen zu gewährleisten, wird unsererseits sehr kritisch gesehen, wenn es nicht um die Verbesserung einer bemängelten Bestandssituation ohne Spielräume hinsichtlich baulicher Veränderungen geht sondern wie hier die Planung einer neuen Zufahrtssituation erfolgt, bei der ggf. auch noch Alternativen für die Erschließung bestehen (mögliche Überplanung eines größeren Bereiches durch Hinzunahme des benachbarten gemeindeeigenen Grundstücks Fl. Nr. 907/2 und Prüfung der Zufahrtsmöglichkeiten über Frühlingstraße).

Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich hat aus unserer Sicht Priorität gegenüber den Erwägungen zu Grundstücksausnutzung, baulicher Gestaltung u. a. m. Letztere sollten den Erfordernissen der Verkehrssicherheit daher untergeordnet werden. Über unsere Anregungen hinsichtlich abschließender Überprüfung der Sichtverhältnisse für den Grundstückszufahrtsbereich hinaus bestehen ansonsten keine Bedenken.

Verkehrsplanerische Beurteilung der o.g. Stellungnahme:

Das Verkehrsplanungsbüro Obermeyer / München hat im Auftrag der Gemeinde nochmals die verkehrliche Situation im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 und die Auswirkungen des im Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING festgesetzten Baurechts auf das Verkehrsgeschehen in diesem Bereich eingehend überprüft. Das Büro Obermeyer gibt hierzu folgende fachliche Stellungnahme ab:

Zum Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 23.05.2019 nehmen wir im Rahmen der erneuten Beteiligung wie folgt Stellung:

Es wird die Auffassung geteilt; wie schon in der Stellungnahme vom August 2019, dass die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt vom Grundstück Richtung Osten nicht optimal sind. Zur Verbesserung der Situation wurde ein Standort für einen Verkehrsspiegel gegenüber der geplanten Zu- und Ausfahrt geprüft. Durch die Errichtung eines Verkehrsspiegels werden die Sichtverhältnisse ausreichend (siehe beigefügten Plan).

Die geforderte Anpassung der Sichtdreiecke an den Kurvenverlauf ist nicht möglich, da die Sichtlinien immer nur geradlinig sein können. Die Anpassung der Sichtdreiecke, nicht starr, sondern dem Fahrbahnverlauf folgend, kann deshalb nicht nachvollzogen werden. (Anmerkung der Verwaltung: Aufgrund der im östlichen Bereich des Grundstücks Fl. 907 gegebenen Geländeverhältnisse mit einem in Richtung Einmündung des Zacherlwegs ansteigenden Hang und einer Kuppe ist die Fahrbahn in Richtung Buchendorf ab dem Teilbereich des Grundstücks Fl. Nr. 907, in dem Bäume im Sichtdreieck stehen, ohnehin nicht einsehbar. Die Sichtdreiecke dem Fahrbahnverlauf folgend einzuzichnen, wie es von der Unteren Straßenverkehrsbehörde gewünscht wird, wäre daher nicht zielführend).

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen erscheint auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h denkbar. Des Weiteren kann in der Buchendorfer Str. eine Beschilderung „Gefahrstelle“ (Zeichen 101) mit dem Zusatzschild – Ausfahrt – angeordnet werden.

Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen kann unserer Einschätzung nach eine ausreichende Verkehrssicherheit erreicht werden.

Ortsplanerische Beurteilung:

Hinsichtlich der Anzahl der künftigen Wohnungen und der damit erforderlichen Pkw-Stellplätze kann zum momentanen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da der spätere Nutzer (Investor) und dessen Vorstellungen über die konkrete Baukörperausbildung noch nicht feststehen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Bebauungsplan nochmals geändert werden muss, wenn die konkrete künftige Nutzung feststeht. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt zur voraussichtlichen Anzahl der Fahrzeugbewegungen, die künftig auf das Grundstück Fl. Nr. 907 bezogen sein werden, keine realistische Aussage getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Vor Aufnahme der Nutzungen im künftigen Gebäude auf dem Grundstück Buchendorfer Straße 27 ist gegenüber der Tiefgaragenausfahrt ein Verkehrsspiegel einzurichten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anordnung einer Beschilderung „Gefahrenstelle“ (Zeichen 101) mit dem Zusatzschild – Ausfahrt – sowie der Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Buchendorfer Straße zu überprüfen.

Die Anregungen der Unteren Verkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Sie werden teilweise berücksichtigt.

4. Landesamt für Denkmalpflege
(Schreiben vom 28.05.2019)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.07.2018 und die unverändert bestehende Notwendigkeit zur Aufnahme eines unmissverständlichen Hinweises auf den unverändert im gesamten Plangebiet bestehenden Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7. 1 BayDSchG. Die durch das Vorhaben veranlassten archäologischen Untersuchungen im Plangebiet wurden bisher noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde für das gesamte Plangebiet liegt nicht vor.

Auf eine zusätzliche Nennung der Meldepflicht nach Art. 8. I -2 BayDSchG bitten wir zur Vermeidung von Missverständnissen zu verzichten.

Anmerkung der Verwaltung:

Im Auftrag der Gemeinde ist der gesamte Teil des Grundstücks, der das vormalig dort stehende Gebäude mit dem umgebenden Gartenland umfasste, durch das Fachbüro 3 Archäologen“ bodendenkmalpflegerisch intensiv untersucht worden. Bei diesen Untersuchungen sind laut Ergebnisbericht keine Bodendenkmäler aufgefunden worden. Es ist lediglich der dicht mit Sträuchern bewachsene und sehr steile Hangbereich im rückwärtigen Grundstücksbereich nicht in diese Untersuchungen einbezogen worden, weil derzeit noch kein konkretes Baukonzept eines Investors für das gesamte Grundstück vorliegt. Aus diesem Grund soll der dichte Hangbewuchs in diesem Bereich so lange und soweit wie möglich erhalten bleiben. Falls eine Erstreckung des künftigen Baukörpers in Teile der Hangfläche geplant ist, wird dann zum gegebenen Zeitpunkt die betreffende Teilfläche noch auf Bodendenkmäler untersucht werden.

Art 7 Abs. 1 des Bay. Denkmalschutzgesetzes legt folgendes fest:

„Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bay. Landesamts für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8. I -2 BayDSchG wurde bereits gestrichen. Falls eine Erstreckung des künftigen Baukörpers in Teile der Hangfläche auf Grundstück Fl. Nr. 907 geplant ist, wird zum gegebenen Zeitpunkt die betreffende Teilfläche noch auf Bodendenkmäler untersucht werden. Die Anregungen werden berücksichtigt.

5. Anregungen der Verwaltung

Es sollten zusätzlich noch folgende Festsetzungen aufgenommen werden, um die künftige Gebäudehöhe noch genauer zu definieren und um sicherzustellen, dass das Gebäude richtig im Gelände sitzt:

- Festsetzung A 5.2 Die Sockelhöhe darf max. 0,30m betragen.

- Festsetzung A 5.3 Abgrabungen und Aufschüttungen an Gebäuden über 0,5 m Höhe bzw. Tiefe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante Erdgeschossrohfußboden sind unzulässig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0894) vom 17.05.2019.
2. Berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die Anregungen folgender Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage:
 - Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
 - Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde
 - Landratsamt Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde
 - Bay. Landesamt für Denkmalpflege
3. Die Anregungen der Verwaltung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 werden berücksichtigt.
4. Die von Seiten der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage teilweise berücksichtigt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen durchzuführen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechend den Abwägungsbeschlüssen überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 einschließlich Begründung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut die Stellungnahmen der Behörden einzuholen. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs zulässig sind.

Gauting, 17.07.2019

Unterschrift